

Elektrizitätsreglement

vom 6. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Grundsätze
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Zuständigkeiten

2. Verhältnis zu den Kundinnen

- Art. 5 Anwendbares Recht
- Art. 6 Allgemeine Pflichten der Kundinnen
- Art. 7 Bewilligungspflichtige Vorkehren
- Art. 8 Haftung

3. Versorgungsanlagen

- Art. 9 Allgemeines
- Art. 10 Private Versorgungsanlagen
- Art. 11 Ersatzvornahme

4. Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

- Art. 12 Allgemeines
- Art. 13 Unterbrechungen, Einschränkungen
- Art. 14 Einstellung, Sicherheiten
- Art. 15 Messung der gelieferten Energie

5. Finanzhaushalt

- Art. 16 Grundsätze
- Art. 17 Spezialfinanzierungen

6. Gebühren und andere Entgelte

- Art. 18 Gegenstand
- Art. 19 Gebührenpflichtige
- Art. 20 Anschlussgebühren
- Art. 21 Netznutzungsentgelt
- Art. 22 Stromlieferungsentgelt
- Art. 23 Weitere Gebühren
- Art. 24 Rechnungstellung
- Art. 25 Gesetzliches Grundpfandrecht
- Art. 26 Ergänzendes Recht

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 27 Ausführungsbestimmungen
- Art. 28 Strafbestimmungen
- Art. 29 Verfahren und Rechtsschutz
- Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 31 Inkrafttreten

- Anhang Einmalige Anschlussgebühren

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Stromversorgung, Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung¹, folgendes

Elektrizitätsreglement

(Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Brügg (Gemeinde) versorgt die Haushalte sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

² Sie kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Haushalte und Betriebe im Gebiet anderer Gemeinden versorgen, sofern dies für die Gemeinde wirtschaftlich ist.

³ Vorbehalten bleibt die Lieferung elektrischer Energie durch Dritte gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung über die Stromversorgung.

Grundsätze

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgabe nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Stromversorgung sowie der Empfehlungen und Richtlinien der Branche.

² Sie gewährleistet eine sichere und im Rahmen der verfügbaren Energie ausreichende Versorgung.

³ Sie nimmt Rücksicht auf die Umwelt und unterstützt den sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit elektrischer Energie, namentlich durch Anreize zu Energiesparmassnahmen, durch die Förderung neuer Energieformen und Anwendungen sowie durch Beratung.

Erschliessung

Art. 3 ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich der kantonalen Baugesetzgebung.

² Die Gemeinde kann Bauten und Anlagen erschliessen, zu denen sie nach übergeordnetem Recht nicht verpflichtet ist. Sie regelt Einzelheiten und die Finanzierung durch Vertrag mit den Eigentümerinnen.

¹ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

Zuständigkeiten

Art. 4 Die Zuständigkeiten im Bereich der Versorgung mit elektrischer Energie richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

2. Verhältnis zu den Kundinnen

Anwendbares Recht

Art. 5 ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Kundinnen richtet sich unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nach diesem Reglement und nach den Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 27.

² Die Gemeinde kann die Netznutzung oder die Versorgung mit elektrischer Energie in begründeten Fällen, namentlich für Grossbetriebe, für Kundinnen mit besonderen Bedürfnissen oder für Kundinnen, die gestützt auf die Gesetzgebung über die Stromversorgung elektrische Energie von Dritten beziehen, durch Vertrag regeln.

³ Die Gemeinde kann im Rahmen einer vertraglichen Regelung nach Absatz 2 von den Bestimmungen dieses Reglements und den Ausführungsbestimmungen abweichen. Sie beachtet, auch für die Festlegung des Entgelts, die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität.

Allgemeine Pflichten der Kundinnen

Art. 6 ¹ Die Kundinnen sind verpflichtet, Beeinträchtigungen und Störungen der Versorgung zu vermeiden, negative Einwirkungen auf die Versorgungsanlagen der Gemeinde zu unterlassen und entsprechende Anordnungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zu befolgen.

² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten

- a die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement erforderlichen Mitteilungen zu erstatten und Auskünfte zu erteilen,
- b die nötigen Vorkehrungen sowie das Betreten des privaten Grundes zu gestatten.

Bewilligungspflichtige Vorkehrungen

Art. 7 Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen

- a der Anschluss einer Liegenschaft,
- b die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses,
- c der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere von Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen,
- d der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen,
- e der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz,
- f der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.),
- g die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Haftung

Art. 8 ¹ Die Gemeinde haftet Dritten gegenüber nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Sie haftet unter Vorbehalt besonderer anders lautender Vorschriften nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden aufgrund von Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz oder aufgrund einer in diesem Reglement vorgesehenen Einstellung, Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung oder Energielieferung.

² Die Kundinnen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden, die sie dieser durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Verhalten zufügen.

³ Sie haften in diesem Umfang für das Verhalten Dritter, die mit ihrem Einverständnis ihre privaten Versorgungsanlagen benützen.

3. Versorgungsanlagen

Allgemeines

Art. 9 ¹ Die Gemeinde plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen mit Ausnahme der privaten Versorgungsanlagen (Artikel 10). Sie sorgt für die Betriebssicherheit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die Eigentümerinnen der anzuschliessenden Baute oder Anlage nehmen auf ihre Kosten die für die Erstellung der Netzanschlussleitung erforderlichen Grabarbeiten vor und stellen die erforderlichen Rohre zur Verfügung.

³ Die Grundeigentümerinnen sind im Rahmen der Baugesetzgebung verpflichtet, Versorgungsanlagen der Gemeinde auf ihrem Grundstück zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.

⁴ Die Gemeinde sichert Bestand und Eigentum ihrer Anlagen soweit möglich und nötig durch Überbauungsordnungen oder Dienstbarkeiten.

Private Versorgungsanlagen

Art. 10 ¹ Die nach der Abgabestelle am Ende der Netzanschlussleitung erstellten Installationen sind private Anlagen.

² Die Eigentümerinnen der Gebäude oder Anlagen sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften.

³ Private Versorgungsanlagen dürfen nur durch Firmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung erforderlich ist.

Ersatzvornahme

Art. 11 ¹ Stellt die Gemeinde störende Mängel an privaten Versorgungsanlagen fest, fordert sie die Eigentümerin des Gebäudes oder der Anlage zur vorschriftsgemässen Instandstellung innert einer bestimmten Frist auf.

² Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, sorgt die Gemeinde für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der Eigentümerin (Ersatzvornahme).

³ Ist Gefahr im Verzug, kann die Gemeinde auch ohne vorgängige Aufforderung auf Kosten der Eigentümerin die erforderlichen Vorkehren treffen.

4. Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

Allgemeines

Art. 12 ¹ Die Gemeinde gewährt die Netznutzung und liefert Energie im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten nach den für die Branche üblichen Vorgaben.

² Sie bestimmt die technischen Einzelheiten, namentlich die Spannung, die Frequenz und den Leistungsfaktor, sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen.

³ Sie kann verlangen, dass die Kundinnen die Netznutzung und den Energiebezug ihren Möglichkeiten anpassen.

Unterbrechungen, Einschränkungen

Art. 13 ¹ Die Gemeinde kann die Netznutzung oder die Lieferung elektrischer Energie aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund höherer Gewalt oder von Naturereignissen, zur Vornahme von Unterhaltsarbeiten oder gestützt auf entsprechende behördliche Anordnung, unterbrechen oder einschränken.

² Sie informiert die Kundinnen soweit möglich rechtzeitig über voraussehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen.

Einstellung, Sicherheiten

Art. 14 ¹ Die Gemeinde kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Netznutzung oder die Energielieferung einstellen, wenn eine Kundin

- a elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen,
- b mit der Netznutzung oder Energielieferung aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährdet,
- c wiederholt rechtswidrig Energie bezogen oder der Gemeinde oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert hat,
- d ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr dafür bietet, dass künftige Rechnungen für die Netznutzung oder die Energielieferung bezahlt werden,
- e in anderer Weise schwer wiegend gegen Bestimmungen dieses Reglements verstossen hat.

² Sie kann bei Kundinnen, die ihren finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen sind und keine Gewähr für die künftige Erfüllung ihrer Verpflichtungen bieten, zur Sicherung ihrer Forderungen geeignete technische Vorkehrungen wie den Einbau einer Kassierstation treffen.

³ Die Einstellung der Netznutzung oder Energielieferung befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung geschuldeter Gebühren oder vertraglich vereinbarter Entgelte.

Messung der gelieferten Energie

Art. 15 ¹ Die Gemeinde misst die gelieferte Energie mit geeigneten Messeinrichtungen.

² Die Kundinnen können verlangen, dass die Messeinrichtungen der Gemeinde durch eine amtliche Prüfungsstelle geprüft werden. Sie tragen unter Vorbehalt von Absatz 3 die daraus entstehenden Kosten selbst.

³ Ergibt die Prüfung, dass eine Messeinrichtung fehlerhaft funktioniert hat, trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung.

5. Finanzhaushalt

Grundsätze

Art. 16 ¹ Die Gemeinde führt die Rechnung für die Versorgung mit elektrischer Energie nach den Vorgaben der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung und nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

² Sie belastet dieser Rechnung jährlich

- a als Abgeltung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Versorgungsanlagen im Sinn einer Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung einen Betrag von höchstens 2.5 Rappen pro kWh durchgeleitete Energie,
- b als weitere Leistung an die Gemeinde einen Betrag von höchstens 0.5 Rappen pro kWh gelieferte Energie.

³ Der Gemeinderat kann den Betrag pro kWh durchgeleitete Energie gemäss Absatz 2 Buchstabe a je nach Kategorie der Kundinnen unterschiedlich hoch ansetzen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

Spezialfinanzierungen

Art. 17 ¹ Zur Gewährleistung ausgeglichener Gebühren sowie zur Absicherung gegen betriebliche Risiken bestehen je eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 der kantonalen Gemeindeverordnung²

- a für den Werterhalt des Verteilnetzes,
- b für den Rechnungsausgleich Verteilnetz,
- c für den Rechnungsausgleich Energie.

² Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

² Die Spezialfinanzierung für den Werterhalt des Verteilnetzes wird ge­öffnet durch allfällige Aufwertungsgewinne im Zusammenhang mit einer Neube­wertung des Verteilnetzes sowie durch kalkulatorische Abschreibungen auf bereits abgeschriebenen Bestandteilen des Verteilnetzes. Die Mittel werden verwendet für die durch das zuständige Organ beschlossenen Investitionen in das Verteilnetz.

³ Die Spezialfinanzierungen für den Rechnungsausgleich Verteilnetz und für den Rechnungsausgleich Energie werden ge­öffnet aus allfälligen Ertrags­überschüssen aus der Netznutzung bzw. der Energielieferung. Die Mittel werden verwendet zur Deckung von Aufwandüberschüssen im Zusammen­hang mit dem Betrieb des Verteilnetzes bzw. mit der Beschaffung und Lie­ferung elektrischer Energie.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen.

⁵ Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den Spezialfinanzierungen so­wie der Spezialfinanzierungen gegenüber der Gemeinde werden angemessen verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

6. Gebühren und andere Entgelte

Gegenstand

Art. 18 ¹ Die Gemeinde erhebt

- a einmalige Anschlussgebühren für jeden direkten oder indirekten An­schluss einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz der Gemeinde (Netzkostenbeiträge),
- b wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes (Netznut­zungsentgelt),
- c wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie (Stromlieferungsentgelt),
- d einmalige Gebühren für den Hausanschlusskasten und für weitere Ein­richtungen, die aufgrund besonderer Bedürfnisse der Kundinnen erfor­derlich sind,
- e einmalige Gebühren für Bewilligungen, für Kontrollen, die zu Beanstan­dungen führen, für die Beseitigung rechtswidriger Zustände, namentlich für Ersatzvornahmen nach Artikel 11 und für technischen Vorkehren wie Kassierstationen, sowie für besondere Leistungen auf Ersuchen hin.

² Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Entgelts durch Vertrag (Artikel 5 Absatz 2 und 3).

Gebührenpflichtige

Art. 19 ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren und die einmaligen Gebühren für den Hausanschlusskasten und für weitere besondere Einrichtungen schulden die Eigentümerinnen (Allein-, Mit- oder Stockwerkeigentümerinnen) der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

² Die Erwerberinnen von Bauten oder Anlagen haften unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken für die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch ausstehenden einmaligen Gebühren nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren für die Netznutzung und für die Energielieferung sowie die Gebühren für den vorübergehenden Energiebezug schuldet, wer elektrische Energie aus dem Verteilnetz der Gemeinde bezieht

⁴ Die einmaligen Gebühren für Bewilligungen und besondere Leistungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst hat.

Anschlussgebühren

Art. 20 ¹ Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

² Beim Wiederaufbau nach dem Brand oder Abbruch einer Baute oder Anlage werden bereits bezahlte Anschlussgebühren angerechnet, sofern mit dem Neubau innerhalb von fünf Jahren begonnen wird.

Netznutzungsentgelt

Art. 21 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsentgelt) werden nach den Vorgaben der eidgenössischen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a bemessen.

² Das Netznutzungsentgelt besteht aus

- a einem festen Grund- oder Leistungspreis je nach Kundinnenkategorie,
- b einem Arbeitspreis,
- c einem Anteil für Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft,
- d den gesetzlichen Abgaben gemäss der eidgenössischen Energiegesetzgebung, namentlich den Abgaben zur Förderung erneuerbarer Energien und für den Schutz von Gewässern und Fischen,
- e einem Anteil an der Abgabe oder Leistung an die Gemeinde nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a.

³ Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann je nach Tageszeit variieren (Hoch- und Niedertarif).

⁴ Für Kundinnen mit Leistungs- oder Lastgangsmessung besteht das Netznutzungsentgelt zusätzlich aus einem Preis für Blindenergie (Hoch- und Niedertarif) und einer Gebühr für die Leistungs- oder Lastgangsmessung.

Stromlieferungsentgelt

Art. 22 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie (Stromlieferungsentgelt) werden so festgelegt, dass die entsprechenden Aufwendungen gedeckt werden und der Gemeinde der Betrag gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b abgeliefert werden kann.

² Sie bemessen sich nach der bezogenen Energie (kWh). Sie können je nach Tageszeit variieren (Hoch- und Niedertarif).

Weitere Gebühren

Art. 23 ¹ Die einmaligen Gebühren für den Hausanschlusskasten und besondere Einrichtungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d richten sich nach den tatsächlichen Kosten bzw. dem tatsächlichen Aufwand der Gemeinde.

² Die einmaligen Gebühren für Leistungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

Rechnungstellung

Art. 24 ¹ Die Gemeinde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt sie die geschuldeten Gebühren in Rechnung stellt.

² Sie kann für die Lieferung elektrischer Energie Teilrechnungen nach Massgabe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

³ Sie kann von Kundinnen, die ihren finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen sind, Teilzahlungen in kurzen Abständen, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Sie kann Kassierstationen (Artikel 14 Absatz 2) so einstellen, dass ein angemessener Teil der Betrags für die Tilgung fälliger Forderungen verwendet wird.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 25 Die Gemeinde geniesst für fällige einmalige Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³.

Ergänzendes Recht

Art. 26 Soweit dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 27 keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für die Gebühren, insbesondere für die Verjährung, für den Bezug der Gebühren und für die Folgen eines Zahlungsverzugs, die allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, namentlich betreffend

- a den Netzanschluss,
- b die Netznutzung und Energielieferung,
- c die Messeinrichtungen.

³ Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)

² Er regelt in Tarifen die Höhe der Gebühren nach den Artikeln 21 bis 23.

³ Er erlässt die Ausführungsbestimmungen mit Einschluss der Tarife nach Absatz 2 in Form von Verordnungen.

Strafbestimmungen

Art. 28 ¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Ausführungsbestimmungen (Artikel 27), insbesondere der rechtswidrige Bezug elektrischer Energie oder die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Energieversorgung, werden mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes⁴ und 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung⁵.

⁴ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Verfahren und Rechtsschutz

Art. 29 Die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement vom 5. Dezember 1997 über die Versorgung mit elektrischer Energie sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁴ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

⁶ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Auflage

Das vorliegende Elektrizitätsreglement mit Anhang ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 1. November 2012 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement mit Anhang an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2012 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg



Charles Krähenbühl
Gemeindepräsident



Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 28. Februar 2013 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).



Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 1. März 2013

Anhang

Einmalige Anschlussgebühren

1. Höhe der Gebühren

Die einmaligen Anschlussgebühren für den direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz der Gemeinde (Netzkostenbeiträge) betragen pro installierte kW

1.1	für Einfamilienhäuser	Fr.	110.00
1.2	für Mehrfamilienhäuser mit 2 bis 4 Wohnungen	Fr.	60.00
1.3	für Mehrfamilienhäuser mit 5 oder mehr Wohnungen	Fr.	50.00
1.4	für Betriebe mit einer beanspruchten Leistung von bis zu 25 kW	Fr.	110.00
1.5	für Betriebe mit einer beanspruchten Leistung von mehr als 25 kW		
	a ab Transformatorenstation der Gemeinde (Niederspannung)	Fr.	300.00
	b ab kundeneigener Transformatorenstation (Hochspannung)	Fr.	90.00

2. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Gebühren gemäss Ziffer 1 geschuldet.